

# **Konzept zur Durchführung von Anliegerinformationen nach § 8a KAG NRW während pandemischer Lage**

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung  
am 30.06.2021

- Ausgangsnorm § 8a Abs. 3 KAG NRW:

(3) <sup>1</sup>Soweit im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, **frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen.** <sup>2</sup>Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. <sup>3</sup>Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. ...

- § 8a Abs. 3 KAG NRW

(3) ... <sup>4</sup>Über das Ergebnis der verbindlichen Anlieger-  
versammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des  
Gemeindeverbandes **vor Beschlussfassung** über die  
Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu  
informieren.

- Ausnahme § 8a Abs. 4 Satz 1 KAG NRW:

(4) <sup>1</sup>**Ausnahmsweise** kann **von** der Durchführung einer  
verbindlichen **Anliegerversammlung** nach Absatz 3  
**abgesehen** werden, wenn es sich um eine nur  
**geringfügige Straßenausbaumaßnahme** handelt. ...

- Grundaussage:

ohne Anliegerversammlung



kein Ausbaubeschluss



keine rechtssichere Beitragserhebung



keine Förderung

- Problem:

Die Vorschrift des § 8a Abs. 3 KAG NRW bindet die Verwaltung in ihrem Handeln.

Da sie in Zeiten beraten und beschlossen wurde, in denen die derzeitige pandemische Lage undenkbar erschien, zeigt sie **keine Alternativen** zur Präsenzveranstaltung auf, um eine rechtssichere Information der Betroffenen zu erreichen.

- Aber:

**Nachweispflicht** der Kommune über die Durchführung als Grundlage zur Beitragserhebung und möglicher Förderung nach § 8a KAG NRW

- Der NWStGB empfiehlt nach Abstimmung mit dem MHKBG NRW der Stadt Gummersbach das Vorgehen in einem mehrstufigen Verfahren (auf digitaler und schriftlich-analoger Ebene):
  1. Anschreiben aller Beitragspflichtigen (Infobrief),
  2. Online-Information auf der Homepage sowie
  3. Aushang des Ausbauprogramms
- Ziel dieser Informationsweise:  
der unbedingte und nachweisliche Versuch, alle betroffenen Anlieger zu erreichen

- Lösung:

1. (Vor-)Information des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung über die jeweilige beitragspflichtige Maßnahme nach dem Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach
2. Unmittelbar anschließend Versand eines Infobriefes zu der entsprechenden Maßnahme an die Betroffenen (allgemeine und maßnahmenbezogene Informationen, Ansprechpartner usw.)

- Lösung:

3. Zeitgleich Information auf der Homepage unter der Rubrik „Straßen- und Wegekonzept“ durch einen Link zu den entsprechenden Maßnahmen mit
  - der aktuellen Ausbauplanung, ggf. auch Alternativen
  - Präsentationen bzw. Erklärvideos zur Straßen- und Kanalplanung und
  - den beitragsrechtlichen Rahmenbedingungen.
4. Verbindung mit einer „Eingabemaske“, wo der Betroffene sein(e) Anliegen bzw. Eingabe direkt formulieren kann



- Lösung:

5. Zusätzlich Aushang der Ausbauplanungen für einen zeitlich begrenzten Rahmen sichtbar im Foyer/Erdgeschoss
6. Bericht über das Ergebnis der Anliegerinformation im Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
7. Fassung des Ausbaubeschlusses gem. § 8a Abs. 3 Satz KAG NRW durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

- Vorteile:

- Der zuständige Fachausschuss kennt die aktuellen Ausbaunotwendigkeiten.
- Zeitgleich erfolgt die Bürgerinformation analog und digital.
- Die Bürger können sich zusätzlich online „Hand-in-Hand“ zu allen fachbereichsübergreifenden Themen einer solchen Maßnahme informieren.
- Zu gegebener Zeit ist maßnahmenbezogen zu entscheiden, ob zusätzlich eine (weitere) Anliegerversammlung stattfinden soll.  
Dies kann je nach Infektionsgeschehen in Form einer Präsenzveranstaltung oder eines Onlinemeetings erfolgen.